

Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen

Vom 21. April 2016

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 25. März 2009 aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 5 Kammergesetz für die Heilberufe in Niedersachsen (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475) folgende Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. April 2016 beschlossen:

¹Die Apothekerkammer Niedersachsen (im Folgenden Kammer genannt) hat nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 HKG eine Fürsorgeeinrichtung ohne eigene Rechtsfähigkeit. ²Die Fürsorgeeinrichtung ist aufgeteilt in die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Teil A) und die Fürsorgekasse (Teil B). ³Das Vermögen der Fürsorgeeinrichtung wird als Sondervermögen verwaltet. ⁴Die Mittel für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden aus dem Sondervermögen der Alters- u. Hinterbliebenenversorgung und aus Beiträgen der Leistungsberechtigten aufgebracht. ⁵Die Mittel für die Fürsorgekasse werden durch Zuweisung aus dem allgemeinen Haushalt der Kammer, insbesondere aus Einnahmen berufsrechtlicher Verfahren, bereitgestellt.

Teil A

Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 1

Mitgliedschaft

(1) An der Alters- und Hinterbliebenenversorgung können die Kammermitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen teilnehmen:

1. Angestellte Apotheker in öffentlichen Apotheken, die ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1980 erworben haben und deren Beschäftigung mindestens 15 Wochenstunden beträgt.
2. Selbstständige Apotheker sowie nichtselbstständige Apotheker, die außerhalb öffentlicher Apotheken tätig sind, wenn sie ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1980 erworben haben.

(2) ¹Auf die Mitgliedschaft zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung kann jederzeit verzichtet werden. ²Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge besteht nicht. ³Der Verzicht ist unwiderruflich.

§ 2

Beitrag und Wartezeit

(1) ¹Mitglieder der Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichten einen Beitrag zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung, wenn sie mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt sind. ²Die Höhe des Beitrages wird durch die Kammerversammlung festgelegt.

(2) Mitglieder der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, können ihre Anwartschaft auf Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Zahlung des Beitrages aufrechterhalten.

(3) Mitglieder der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die vor Eintritt des Versorgungsfalles den Kammerbereich verlassen, können ihre Mitgliedschaft durch Entrichtung des Beitrages aufrechterhalten, sofern sie bis dahin mindestens 15 Jahre lang Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichtet hatten.

(4) ¹Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden nur gewährt, wenn mindestens 15 Jahre lang Beiträge entrichtet worden sind (Wartezeit). ²Unabhängig davon müssen in den letzten 15 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles Beiträge entrichtet werden. ³Mitglieder aus der Zeit vor dem 1. Januar 1976 erhalten Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, wenn sie in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles Beiträge entrichtet haben.

§ 3

Eintritt des Versorgungsfalles

(1) Der Versorgungsfall tritt ein

1. nach Vollendung des Rentenalters der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Apothekerversorgung Niedersachsen,
2. vor Vollendung des Rentenalters der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Apothekerversorgung Niedersachsen bei Erwerbsunfähigkeit oder Tod.

(2) Versorgungsberechtigte, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. ein vorgezogenes Altersruhegeld aus der Rentenversicherung bzw. der Apothekerversorgung beziehen, erhalten für die Übergangszeit die Hälfte der Altersversorgung und nach Erreichen des Rentenalters die vollen Leistungen.

(3) ¹Die Höhe der Altersversorgung wird von der Kammerversammlung beschlossen. ²Sie beträgt monatlich 120,00 Euro.

(4) ¹Als Hinterbliebenenversorgung erhält der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes 60 %, die von ihm noch zu unterhaltenden minderjährigen Kinder je 20 % und minderjährige Vollwaisen je 40 % des sich nach Abs. 3 ergebenden Betrages.

²Halb- und Vollwaisen erhalten Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung einer Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(5) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft erst nach Beginn der Leistungen aus der Altersversorgung geschlossen wurde.

§ 4

Verwaltung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) ¹Die Verwaltung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung obliegt einem Finanzausschuss. ²Die Mitglieder des Finanzausschuss werden von der Kammerversammlung gewählt. ³Die Beschlüsse des Finanzausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Finanzausschuss der Kammerversammlung eine Jahresabschlussrechnung und eine Vermögensübersicht vor.

(3) Die laufenden Geschäfte der Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden von der Geschäftsführung der Kammer durchgeführt.

Teil B

Fürsorgekasse

§ 5

Leistungsberechtigte

(1) Durch die Fürsorgekasse können Apotheker und Apothekerassistenten unterstützt werden.

(2) Darüber hinaus können auch Familienangehörige dieser Personengruppen (Witwen, hinterbliebene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder) eine Unterstützung erhalten, soweit eine Antragsberechtigung nach Abs.3 gegeben ist.

(3) ¹Die Beihilfen der Fürsorgekasse werden auf Antrag ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt. ²Antragsberechtigt ist, wer aus Gründen, die er nicht persönlich zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und keine staatliche Grundsicherung erhält. ³Er hat diese Notsituation nachzuweisen.

§ 6

Laufende Beihilfen

(1) ¹Beihilfe gewährt die Kammer, wenn das Einkommen bestimmte Richtsätze unterschreitet. ²Die Richtsätze werden von dem Sozialbeauftragten im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss festgelegt.

(2) ¹Die Beihilfe bemisst sich in der Regel nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweils gültigen Richtsatz und dem erzielten Einkommen. ²Als Einkommen gelten alle Einkünfte und Zuwendungen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle. ³Gelegentliche Zuwendungen Dritter bleiben unberücksichtigt. ⁴Die Beihilfe kann befristet werden.

(3) Die Zahlung der Beihilfe kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn der Antragsteller Möglichkeiten, sein sonstiges Einkommen durch Inanspruchnahme anderweitiger Förderungen zu erhöhen, trotz Hinweises außer Acht lässt.

§ 7

Einmalige Beihilfen

¹Zur Behebung dringender Notfälle kann die Kammer auch einmalige Beihilfen gewähren. ²Die Entscheidung trifft der Sozialbeauftragte im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. ³§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Leistungsbeginn

Die Zahlung laufender Beihilfen beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen nach § 6 als gegeben anzusehen sind, frühestens jedoch mit dem Monat der Antragstellung.

§ 9

Ausnahmen

(1) ¹Die Kammer kann ausnahmsweise eine Beihilfe auch dann bewilligen, wenn in der Person des Antragstellers nicht alle Voraussetzungen nach den vorstehenden Richtlinien erfüllt sind. ²§ 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Von der Rückerstattung überzahlter Zuwendungen kann abgesehen werden, wenn dadurch der Beihilfeempfänger in eine erneute Notlage geraten würde.

Teil C

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen der Kammer kann Klage nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden.

§ 11

Inkrafttreten¹

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Hannover, den 25. März 2009

gez. Magdalene Linz

L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Die vorstehende Richtlinie für die Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 2. April 2009

gez. Magdalene Linz

L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

¹Inkrafttreten der letzten Änderung vom 20. April 2016 am 1. Juli 2016